

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Steinbrück und Krell (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Hitzeaktionsplan des Landes – konkrete Umsetzung, Finanzierung und Wirksamkeitskontrolle

Die Landesregierung hat im August 2026 einen Hitzeaktionsplan mit 21 Maßnahmen vorgestellt. Zugleich stehen den Kommunen in Thüringen im Rahmen des kommunalen Klimapakts für die Jahre 2026 und 2027 insgesamt 60 Millionen Euro für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zur Verfügung.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/3057** vom 26. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Oktober 2026 beantwortet:

1. Wie lauten die 21 Einzelmaßnahmen des im August 2026 vorgestellten Thüringer Hitzeaktionsplans des Landes im vollständigen Wortlaut (bitte für jede Maßnahme die zuständige Stelle beziehungsweise Institution benennen)?

Für den genauen Wortlaut der Maßnahmen des Hitzeaktionsplans des Landes und die für die Umsetzung als verantwortlich vorgeschlagenen Stellen wird auf den Maßnahmenenteil des Hitzeaktionsplans des Landes Thüringen ab Seite 40 ff. verwiesen. Eine digitale Version des Hitzeaktionsplans ist auf der Website des Ministeriums frei zugänglich*.

2. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der 21 Maßnahmen (bitte für jede Maßnahme auch den Umsetzungstermin beziehungsweise die Frist, die vorgesehene Finanzierung, eine konkrete quantitative oder qualitative Zielgröße und die vorgesehene Messgröße zur Erfolgskontrolle in einer tabellarischen Übersicht darstellen)?

Der Hitzeaktionsplan des Landes sieht empfohlene Umsetzungszeiträume statt starrer Termine vor, um eine sachgerechte Umsetzung unter wechselnden Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Bereits erfolgreich umgesetzt wurden die Maßnahmen Kernelement (KE) III.1 – Online-Informationsangebot zum Thema „Hitze und menschliche Gesundheit“ und KE III.3 – Bereitstellung einer landesweiten „Kühle-Orte-Karte“. In Umsetzung befindlich sind derzeit die Maßnahmen KE I.2 – Schaffung des Netzwerkes „Hitzeaktionsplan des Landes Thüringen“ sowie KE III.4 – Informationskampagne zu gesundheitlichen Risiken durch Hitze.

Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die derzeitige Finanzierung erfolgt überwiegend im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Bei im zeitlichen Verlauf umzusetzenden Maßnahmen wird der gegebenenfalls benötigte Mittelbedarf rechtzeitig ermittelt und in künftige Haus-

* https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Hitzeaktionsplan_des_Landes_Th%C3%BCrtingen.pdf

haltsplanungen eingebracht werden. Die Maßnahmen sind ihrer Art nach nicht für starre quantitative oder qualitative Zielgrößen geeignet. Auf diese wurde bewusst verzichtet, um eine sachgerechte, fallbezogene Bewertung der Fortschritte zu ermöglichen.

3. Welche konkreten quantitativen Ziele hat die Landesregierung für den Zeitraum bis Ende des Jahres 2027 hinsichtlich der Zahl der Kommunen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und Schulen in Thüringen festgelegt, die über einen eigenen Hitzeschutzplan oder vergleichbare verbindliche Hitzeschutzmaßnahmen verfügen sollen?

Für eine verpflichtende Erstellung eigener Hitzeschutzpläne oder vergleichbarer verbindlicher Hitzeschutzmaßnahmen in den genannten Einrichtungen besteht keine gesetzliche Grundlage. Entsprechende quantitative Zielvorgaben wurden daher seitens der Landesregierung nicht festgelegt.

4. Wie soll die tatsächliche Umsetzung der 21 Maßnahmen des Hitzeaktionsplans des Landes überwacht und evaluiert werden? Welche konkreten Indikatoren sollen hierfür erhoben werden, in welchen zeitlichen Abständen soll dies erfolgen und in welcher Form sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden?

Begleitet wird die Umsetzung der Maßnahmen durch das im Rahmen der Erarbeitung des Hitzeaktionsplans bereits initiierte Netzwerk „Hitzeaktionsplan des Landes Thüringen“. Die genaue Ausgestaltung der Evaluation – insbesondere die Auswahl geeigneter Indikatoren zur Erfolgskontrolle sowie Festlegungen zur Form einer Veröffentlichung der Ergebnisse – wird erst im weiteren Umsetzungsverlauf im Rahmen des Netzwerks Hitzeaktionsplan Thüringen erfolgen. Eine vollständige Evaluierung soll spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Hitzeaktionsplans erfolgen.

5. Welche landesweiten oder repräsentativen Daten über die tatsächlichen Raumtemperaturen während sommerlicher Hitzeperioden liegen der Landesregierung für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und Schulen in Thüringen vor (bitte, soweit vorhanden, nach Einrichtungstyp und Temperaturbereichen aufschlüsseln)?

Eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung der angefragten Daten besteht derzeit nicht. Der Landesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

6. Wie viele Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und Schulen in Thüringen verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über technische Möglichkeiten zur kontinuierlichen Messung und Dokumentation von Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit?

Der Landesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

7. Plant die Landesregierung eine systematische landesweite Erhebung der sommerlichen Innenraumtemperaturen in besonders schutzbedürftigen Einrichtungen? Falls ja, wann soll diese beginnen, welche Einrichtungen sollen einbezogen werden und welche Temperaturgrenzen beziehungsweise Belastungsdauern sollen erfasst werden? Falls nein, warum nicht?

Eine landesweite Erhebung der sommerlichen Innenraumtemperaturen in besonders schutzbedürftigen Einrichtungen ist seitens der Landesregierung nicht vorgesehen. Gemäß den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung sowie der hierzu einschlägigen Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A3.5) sind Arbeitgeber verpflichtet, die dort festgelegten Anforderungen einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung zu treffen.

8. Nach welchen Kriterien werden Einrichtungen als besonders hitzegefährdet eingestuft und nach welchen Kriterien werden bauliche oder technische Maßnahmen priorisiert? Werden dabei tatsächlich gemessene Raumtemperaturen und die Dauer entsprechender Belastungen berücksichtigt?

Verbindliche Kriterien zur Einstufung, ob eine Einrichtung besonders hitzegefährdet ist, sind aktuell nicht festgelegt. Maßgeblich ist stattdessen die konkrete Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes beziehungsweise der Einrichtung. Es gilt die in Frage 7 bereits erwähnte Arbeitsstättenverordnung, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, die konkreten Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und daraus die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.

9. Wie verteilen sich die für die Jahre 2026 und 2027 insgesamt vorgesehenen 60 Millionen Euro des kommunalen Klimapakts auf Klimaschutz und Klimaanpassung beziehungsweise auf einzelne Maßnahmenbereiche? Wie viele Mittel wurden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage bereits für konkrete Maßnahmen des Hitzeschutzes bewilligt oder ausgezahlt (bitte, soweit möglich, nach Kommune, Maßnahme, Maßnahmentyp und Bewilligungssumme aufschlüsseln)?

Die 60 Millionen Euro können für Maßnahmen der Positivliste des Klimapakts aufgewendet werden. Die Wahl der Maßnahme trifft jede Gemeinde nach Bedarf selbst. Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage liegen der Landesregierung keine Daten dazu vor, welcher Anteil an Mitteln des Klimapakts für die Jahre 2026 und 2027 bisher zur Umsetzung von Maßnahmen des Hitzeschutzes gemäß Positivliste aufgewendet wurde.

10. Nach welchen messbaren Kriterien wird die Wirksamkeit der aus diesen Mitteln (vergleiche Frage 9) finanzierten Klimaanpassungs- und Hitzeschutzmaßnahmen überprüft? Werden beispielsweise vor und nach baulichen oder sonstigen Maßnahmen Messungen durchgeführt, um festzustellen, ob sich die tatsächliche thermische Belastung verringert hat? Falls keine systematische Wirkungskontrolle vorgesehen ist, warum nicht?

Eine Wirkungskontrolle wird nicht durchgeführt. Eine solche Kontrolle wäre insbesondere bei kleinräumigen baulichen Maßnahmen mit einem erheblichen messtechnischen und organisatorischen Aufwand verbunden. Der Klimapakt verfolgt das Vorgehen, unbürokratisch und unter Schonung personeller Ressourcen Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund steht der hierfür erforderliche Aufwand insbesondere nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der jeweiligen Förderung. Die Überprüfung erfolgt daher vorrangig über die Umsetzung und Dokumentation der geförderten Maßnahmen sowie über die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Die Wirksamkeit grundlegender Maßnahmen des Hitzeschutzes und der Klimaanpassung, beispielsweise Verschattung, Begrünung, Entsiegelung oder die Schaffung von Wasserflächen, ist wissenschaftlich grundsätzlich belegt.

In Vertretung
Rudolph
Staatssekretärin